



Gemeinde Bonaduz

Polizeigesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Mit der männlichen Formulierung im folgenden Gesetzestext sind beide Geschlechter gemeint.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Gesetz bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie den Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Bona-duz.

² Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Gemeinde vorbehalten ist.

Art. 2 Polizeiorgane

¹ Oberste Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeindevorstand, der zum Erlass der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfügungen und Bewilligungen zuständig ist.

² Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes dem Departementsvorsteher und den ihm unterstehenden Polizeiorganen übertragen.

³ Der Gemeindevorstand regelt die Zusammenarbeit mit anderen Polizeikörpern, der Kantonspolizei sowie Dritten.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 3 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit

¹ Die Polizeiorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

² Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Art. 4 Polizeiliche Generalklausel

Die Polizeibehörden treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 5 Information der Bevölkerung

Die Polizeibehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen informieren, insbesondere der Sicherheit und der Prävention, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 6 Ausweispflicht

Die Angehörigen der Polizeiorgane sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen. Sie haben sich, sofern sie nicht in Dienstuniform auftreten, unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zum Polizeiorgan der Gemeinde auszuweisen.

III. Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang

Art. 7 Suchtmittelfreie Zone

Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln in öffentlichen Anlagen und Gebäuden, insbesondere auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen, verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 8 Grundsatz

Alle Vorkehrungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt.

Art. 9 Schiessen, Sprengen

¹ Das Schiessen und Sprengen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen sind ohne polizeiliche Bewilligung untersagt. Während der Nachtzeit ist das Schiessen verboten. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

² Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

³ Die Standorte für das Ausüben der Passjagd bewilligt der Gemeindevorstand.

Art. 10 Sicherungen von Bauten, Bodenöffnungen, Einfriedungen

¹ Eigentümer, Mieter sowie Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.

² Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 11 Schneeräumung

Werden Schnee oder Eis von den Hausdächern, Terrassen oder Grundstücken auf öffentlichen Boden gebracht, so ist für die Sicherheit der Verkehrsbenützer Sorge zu tragen. Die öffentlichen Verkehrswege sind unverzüglich wieder freizulegen.

Die Gemeinde ist befugt, die an die öffentlichen Strassen und Plätze angrenzenden Grundstücke zwecks Ablagerung von Schnee inklusive Streugut zu nutzen.

Art. 12 Sonn- und Feiertage

¹ An Sonn- und Feiertagen sind Beschäftigungen, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonst wie beeinträchtigen, untersagt. Ausgenommen sind Erntearbeiten. Diese sind erlaubt, soweit es die Witterungsverhältnisse notwendig machen.

² Als öffentliche Feiertage gelten neben den vom kantonalen Gesetz bestimmten Feiertage auch die kommunalen Feiertage Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen. Für Arbeiten in der Industrie- und der Gemischtenzone kann der Gemeindevorstand für die kommunalen Feiertage Ausnahmegewilligungen erteilen.

V. Tierhaltung

Art. 13 Allgemeines

Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Art. 14 Hunde-Meldepflicht

¹ Jeder Hund muss vom Halter bei der Gemeinde gemeldet werden. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen.

² Bei einem Besitzerwechsel oder bei einer Erwerbung unter dem Jahr ist der (neue) Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet.

³ Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.

Art. 15 (Aufgehoben)*

* Vormalig Hundetaxe

Art. 16 Unbeaufsichtigte Hunde

Unbeaufsichtigt herumstreifende Hunde oder solche, die keine gültige Hundemarke tragen, können von der Gemeinde eingefangen werden. Sofern sie nicht innert einem Monat gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.

Art. 17 Tierhaltung in der Öffentlichkeit

¹ Es ist untersagt, Tiere in öffentliche Gebäude mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde. Der Ge-

meinevorstand kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen.

² Innerhalb des überbauten Dorfgebietes sind Hunde an der Leine zu führen. Der Gemeindevorstand kann weitere Einschränkungen erlassen.

³ Ausserhalb des überbauten Dorfgebietes sind Hunde jederzeit unter Kontrolle zu halten und dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen.

⁴ Sämtliche Haltende und Führende von Tieren haben dafür zu sorgen, dass der Kot bzw. die Verunreinigung ihrer Tiere auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.

VI. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

Art. 18 Öffentliches Eigentum und Privateigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperungen, Signalisationen und dergleichen sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

² Das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichen oder privaten Grund ist untersagt.

³ Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

⁴ Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 19 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 20 Gesteigerter Gemeingebrauch sowie Sondernutzung

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Polizeibehörde. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- e) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

² Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeindevorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

³ Der Gemeindevorstand erlässt Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Ausenwirtschaften.

Art. 21 Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren (in Zelten, Wohnwagen und dergleichen) nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.

Art. 22 Flurordnung

¹ Während der Vegetationszeit ist das Betreten von offenen fremden Grundstücken (Kultur- und Ackerland) bis zur unteren Waldgrenze verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.

² Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

Art. 23 Anzeigen / Plakate

Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes angeschlagen werden. Hievon ausgenommen sind Anzeigen und Plakate von Dorfvereinen und dergleichen an den öffentlich bezeichneten Standorten.

VII. Umweltbestimmungen

Art. 24 Immissionsschutz: Grundsatz

Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.

Art. 25 Lichtimmissionen

Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten.

Art. 26 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

² Lärmige Garten- und Hausarbeiten wie Rasenmähen mit Motorgeräten und andere Verrichtungen sind zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr sowie 20.00 bis 07.00 Uhr untersagt.

³Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 27 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen

¹ Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen für öffentliche Anlässe oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrbauten sind bewilligungspflichtig.

² Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 28 Feuer, Feuerwerk, Knallkörper

¹ Das Entfachen von Feuer im Wald sowie im Waldrandbereich, insbesondere ausserhalb von festen Grillstellen, ist verboten. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen oder weitere Einschränkungen erlassen.

² Für das Abbrennen von Feuerwerken oder Werfen von Knallkörpern wie Petarden, Donnerschläge, Schwärmer, Frösche, Kracher und dergleichen kann der Gemeindevorstand Einschränkungen erlassen.

Art. 29 Motorbetriebene Spielgeräte

Modellflugzeuge, -autos und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 26 betrieben werden.

Art. 30 Landwirtschaftlicher Lärm

Während der Ruhezeiten gemäss Art. 26 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Art. 31 Baulärm

¹ Bauarbeiten sind untersagt an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr, von Montag bis Freitag vor 07.00 und nach 20.00 Uhr, an Samstagen vor 08.00 und nach 17.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Feiertagen.

² Ausgenommen sind Schneeräumungen und Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

³ Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.

⁴ Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 32 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 33 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Art. 34 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

¹ Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand.

² Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar. *

³ Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung. **

* Art. 8 Abs. 3 GG, Art. 2 EGzStPO

** Art. 4 Abs. 2 EGzStPO

Art. 35 Ordnungsbussenverfahren*

¹ Übertretungen dieses Polizeigesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

² Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste der Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.

³ Folgende Übertretungen gemäss kantonalem Recht ahnden die vom Gemeinderat bezeichneten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren:

- Art. 36c PolG (Gefährdung durch Feuerwerk),
- Art. 36g PolG (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung),
- Art. 36h PolG (Verunreinigung fremden Eigentums),
- Art. 36j PolG (Betteln).

⁴ Für das kommunale Ordnungsbussenverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens sinngemäss. **

* Weitere Ordnungsbussenverfahren (nicht abschliessend):
- Ordnungsbussen im Strassenverkehr: Art. 19 EGzSVG

- Ordnungsbussen bei Verleitung zum Alkoholmissbrauch: Art. 23a kant. Gastwirtschaftsgesetz i.V.m. Art. 18a ff. Ausführungsbestimmungen zum kant. Gastwirtschaftsgesetz
- ** Art. 45 - 49 EGzStPO, Art. 4 Abs. 3 EGzStPO

IX. Verfahrenskosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 36 Verfahrenskosten

¹ Für Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- erhoben.

² Bei Verfügungen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, wird die Behandlungsgebühr nach Aufwand bemessen. Die Gebühr für die Aufwendungen der Gemeindefunktionäre bemisst sich nach Ziff. V/4 Gebührenordnung.

³ Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen können in jedem Fall zusätzlich zu Absatz 1 und 2 in Rechnung gestellt werden.

Art. 37 Vollzug

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 38 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 11. März 2008 am 1. April 2008 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 39 Teilrevision 2018

¹ Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

² Ziff. 2 und 3 Anhang sowie die Aufhebung von Art. 15 treten mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Alle übrigen geänderten beziehungsweise revidierten Bestimmungen treten mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³ Die geänderten Bestimmungen sind auf alle bis zum Inkrafttreten nicht abgeschlossenen Verfahren anwendbar.

Art. 40 - 42 (Aufgehoben)

Bonaduz, 10. Dezember 2018

Gemeindevorstand Bonaduz

Präsidentin

Gemeindeschreiber



Elita Florin

Daniel Naef

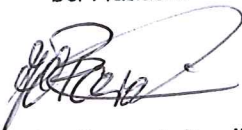
Hinweise: Die vorstehend mit Sternen (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise.

Von der Regierung genehmigt gemäss

Beschluss vom 18.12.2018 Nr. 1055

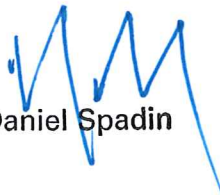
Namens der Regierung

Der Präsident:

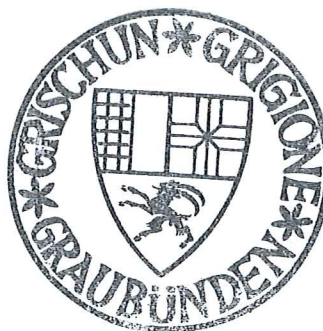


i.V. Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin



Anhang (Art. 39 Abs. 1)

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1 Gebührenordnung vom 14. September 2011

Ziff. V/1 Abs. 1 lit. d (geändert)

d) Gebühren nach Aufwand **gemäss Ziff. 4:**

- Abänderungen von Gesuchen
- Wiedererwägung von Baugesuchen
- Behandlung von Einsprachen
- Buss- und Einstellungsverfügungen
- Verlängerung von Baubewilligungen
- Beitragsverfahren
- Arealplan- / Quartierplanverfahren
- Bauberatung

Ziff. V/1 Abs. 1 lit. d (aufgehoben)

~~Ansätze nach jeweils gültiger KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren)~~

Ziff. V/4 (neu)

4. **Gebühren nach Aufwand (neu)**

4.1 **Soweit Gebühren nach Aufwand berechnet werden, gelten für die Gemeindefunktionäre unter Berücksichtigung von Grundgehalt bzw. Sitzungsgeldern, Sozial- und Gemeinkosten folgende Entschädigungsansätze:**

- Gemeindepräsidium	CHF 140.00/h
- übrige Vorstandsmitglieder	CHF 125.00/h
- Leitung Verwaltung	CHF 125.00/h
- Amtsleitende – Bau, Gemeindebetriebe, Steuern, Soziales, Finanzen	CHF 120.00/h
- Einwohnerdienste, Sekretariat	CHF 80.00/h
- Lernende	CHF 35.00/h

4.2 **Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen können in jedem Fall zusätzlich in Rechnung gestellt werden.**

2 Steuergesetz vom 11. März 2008

Art. 1 Abs. 2 Gegenstand (geändert)

² Die Gemeinde Bonaduz erhebt nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) **eine Hundesteuer.**

5. Hundesteuer (Titel neu)

Art. 10a Zweck und Modalitäten (neu)

¹ Zur Finanzierung von Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit Hunden wird eine Hundesteuer von CHF 120.00 pro Hund und Jahr erhoben.

² Von der Hundesteuer befreit sind:

- Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit Behinderung;**
- Lawinen-, Katastrophen- und Flächensuchhunde, welche im Dienste einer anerkannten Rettungsorganisation stehen;**
- Diensthunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden;**
- Herdenschutzhunde.**

³ Steuerschuldner sind Personen, die am 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres in der Gemeinde Wohnsitz haben und zu diesem Zeitpunkt einen Hund halten, der älter als 6 Monate ist. Es erfolgt keine pro rata Abrechnung.

3 Verordnung zur Hundehaltung und Hundetaxe vom 25. Oktober 2011

Die Verordnung zur Hundehaltung und Hundetaxe vom 25. Oktober 2011 wird aufgehoben.